

## **Informationen und Erläuterungen zum „Erhebungsbogen zur Berechnung der gebührenpflichtigen Fläche für die Festsetzung der Niederschlagswassergebühr“**

**Sehr geehrte/r Grundstückseigentümer/in,**

die Stadt Ochsenfurt hat zum 01. Januar 2016 die getrennte Abwassergebühr eingeführt. Sie wird nach folgendem Maßstab berechnet:

### **Getrennte Abwassergebühr = Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr**

Die **Gebühren für das Schmutzwasser** werden über den Frischwasserverbrauch (= **Wasseruhrablesung**) ermittelt. Für die **Niederschlagswassergebühren** müssen die **bebauten und befestigten Flächen** der Grundstücke betrachtet werden.

### **Was ist eine bebaute oder befestigte Fläche?**

Als **bebaut** gelten alle Flächen, die mit einem Gebäude (Wohn- und Geschäftshaus, Fabrikhalle, Lagerhalle, Schuppen, Garagen usw.) bebaut sind, sowie die durch Dachüberstände und sonstige Überdachungen (Carports, Vordächer usw.) überbauten Flächen. Die Flächen können aus Bauplänen ermittelt oder selbst gemessen werden (Dachneigungen bleiben unberücksichtigt). Als **befestigt** gelten alle Flächen, die so verdichtet wurden, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht mehr vorhanden ist und auf die Baustoffe aufgebracht wurden. Hierzu zählen u. a. betonierte und asphaltierte Flächen, Pflasterflächen (auch mit Fugenabstand), Rasengittersteine, Ökopflaster, verdichtete Kies- und Schotterflächen. Grundsätzlich wird zwischen bebauten und befestigten Flächen **nicht** unterschieden. Ebenfalls erfolgt **keine** Unterscheidung nach materialspezifischen Abflussbeiwerten, d. h. vom Abflussverhalten werden z. B. Schotterflächen und Asphaltflächen gleich behandelt. Entscheidend ist nur, ob das Niederschlagswasser von diesen Flächen in die Kanalisation eingeleitet wird.

### **Wann wird Niederschlagswasser in die Kanalisation eingeleitet?**

Niederschlagswasser kann **direkt** über vorhandene Anschlüsse in die öffentliche Entwässerungseinrichtung oder auch **indirekt** eingeleitet werden. Eine indirekte Einleitung kann auch durch oberirdisches Ableiten erfolgen. Beispiel: Niederschlagswasser fließt aufgrund eines Gefälles über befestigte oder bebaute Flächen eines Grundstückes auf eine öffentliche Straße und gelangt von dort aus über die Straßenentwässerung in die öffentliche Entwässerungseinrichtung. Als **nicht angeschlossen** gelten bebaute und befestigte Flächen, bei denen das Niederschlagswasser auf unbefestigten Flächen abläuft und dort versickert.

### **Was zählt zur „öffentlichen Entwässerungseinrichtung“?**

Zu der „öffentlichen Entwässerungseinrichtung“ zählen die gesamte Kanalisation (Regen-, Schmutz- und Mischwasserkanalisation, Gräben im Innerortsbereich, Verrohrungen) sowie die Kläranlage. Zudem zählen hierzu auch Sonderbauwerke wie z.B. Regenrückhaltebecken.

### **Grundstücksabflussbeiwert / Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche**

Der Grundstücksabflussbeiwert gibt den zu erwartenden Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche an. Ein Grundstücksabflussbeiwert von 0,3 bedeutet z. B., dass 30 % der Grundstücksfläche bebaut oder befestigt sind. Diese Grundstücksabflussbeiwerte sind nach Bebauungsdichte gegliedert, wobei ein Grundstücksabflussbeiwert von 0,13 eine minimale Bebauungsdichte, und ein Grundstücksabflussbeiwert von 0,9 eine maximale Bebauungsdichte bedeutet.

Anhand von Luftbildern, digitalen Flurkarte, Bauplänen und Vermessungen vor Ort werden bei den einzelnen Grundstücken im gesamten Stadtgebiet der individuelle Versiegelungsgrad aus Dachflächen und befestigten Flächen ermittelt (**Summe bebaute und befestigte Fläche : gesamte Grundstücksfläche = Zeile C** untenstehende Tabelle) und der zutreffende Grundstücksabflussbeiwert (Zeile B untenstehende Tabelle) zugeordnet.

Dazu wurden folgende Grundstücksabflussbeiwerte vorgesehen:

A	Stufe	I	II	III	IV	V	VI
B	Grundstücksabflussbeiwert	0,13	0,2	0,3	0,45	0,7	0,9
C	Individueller Versiegelungsgrad	0,10-0,15	0,16-0,24	0,25-0,36	0,37-0,54	0,55-0,81	0,82-1,00

Die **gebührenpflichtige Fläche** ergibt sich nun, indem die gesamte Grundstücksfläche mit dem jeweiligen Grundstücksabflussbeiwert (Zeile B) multipliziert wird. Diese ist bereits auf dem Erhebungsbogen eingetragen. Die gebührenpflichtige Fläche entspricht daher nicht der genauen angeschlossenen Fläche. Aufgrund des gewählten Verfahrens mit den Grundstücksabflussbeiwerten kann es zu Abweichungen zwischen tatsächlich bebauten und befestigten Flächen und der ermittelten gebührenpflichtigen Fläche kommen.

**Beispiel:**

<b>gesamte Grundstücksfläche (GFL): 600 m<sup>2</sup></b>	<b>Grundstücksabflussbeiwert: 0,3 (GAB), Stufe III</b>
<b>600 m<sup>2</sup> (GFL) * 0,3 (GAB) = 180 m<sup>2</sup> gebührenpflichtige Fläche</b>	
Die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche liegt <b>zwischen</b> 150m <sup>2</sup> (150m <sup>2</sup> : 600m <sup>2</sup> = 0,25 individueller Versiegelungsgrad, Zeile C) und 216m <sup>2</sup> (216 m <sup>2</sup> : 600m <sup>2</sup> = 0,36 individueller Versiegelungsgrad, Zeile C):	
Da die Abweichung genau dem der Stufe zugeordneten individuellen Versiegelungsgrad (0,25 – 0,36, Zeile C in Tabelle) entspricht, kommt die vorermittelte gebührenpflichtige Fläche in Höhe von 180 m <sup>2</sup> zum Ansatz.	

### **Wie werden Zisternen / Regenwassernutzungsanlagen berücksichtigt?**

Flächen, die an eine funktionsfähige und ordnungsgemäße Versickerungsanlage (Sickerschächte, Rigolen usw.) oder Zisterne **ohne Überlauf** angeschlossen sind, werden **nicht** zu den befestigten oder bebauten Flächen zugerechnet. Flächen, die an eine **Zisterne mit Überlauf** und Anschluss **an die öffentliche Entwässerungseinrichtung** angeschlossen sind, **werden** zu den befestigten oder bebauten Flächen **zugerechnet**.

Überprüfen Sie bitte in Ihrem eigenen Interesse den Erhebungsbogen zur Berechnung der gebührenpflichtigen Fläche für die Festsetzung der Niederschlagswassergebühr (**insbesondere gebührenrelevante Flächen**) und fragen Sie bei Unklarheiten nach. Die angegebenen Flächen werden künftig bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr zugrunde gelegt, solange kein Antrag auf Änderung der gebührenpflichtigen Fläche bei uns eingeht.

Dem Antrag auf Änderung der gebührenpflichtigen Fläche sollte ein Lageplan beigelegt werden, auf welchem die konkret an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossenen bebauten bzw. befestigten Flächen mit entsprechenden Maßangaben gekennzeichnet sind.

Grundstückseigentümer sind gem. § 10a Abs. 5 Satz 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Ochsenfurt (BGS-EWS) verpflichtet, Änderungen der bebauten und befestigten Flächen unaufgefordert bekannt zu geben.